

SATZUNG

des

RV Edelweiß 1905

Bliesransbach e.V.

§ 1 Name - Sitz

Der Verein führt den Namen RV. Edelweiß 1905 e. V.
Der Verein hat seinen Sitz in 66271 Bliesransbach .

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung.

Der Verein dient ausschließlich gemeinützigen sportlichen, keinen wirtschaftlichen Zwecken.

Aufgaben des Vereins sind insbesondere die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung aller Zweige des Radsports und des Radfahrwesens unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über Verkehrsordnung und Verkehrssicherheit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige.
Der Verein führt:

aktive Mitglieder
inaktive Mitglieder

| | |
|-----------------|--------------------------|
| Ehrenmitglieder | (keine Altersbegrenzung) |
| Jugendliche | (bis 18 Jahre) |
| Schüler | (bis 14 Jahre) |

- a. Mitglieder des Vereins können werden : unbescholtene Personen beiderlei Geschlechtes
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

- b. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

- c. Über die Aufnahme eines Mitglieder in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages.
- d. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller schriftlich , mit Angabe des Grundes , mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

2. Austritt

- a. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes an den Verein.

- b. Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen , wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- c. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

3. Ausschluß eines Mitgliedes

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn :

- a. das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne daß soziale Notlage vorliegt, (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben) .
- b. Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
- c. das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
- d. es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen läßt.

Der Ausschluß ist dem betreffenden , unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschluss-Schreibens das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muß schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.

§ 5 Recht der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benützen.

Mitglieder ab 16 Jahren haben passives Wahlrecht, Mitglieder ab 18 Jahren haben aktives Wahlrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind :

Zahlungen der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung nebst Anhängen desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die einzelnen Vereinssparten angehören, sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die dieser Verband und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Dachorganisation, welcher der Fachverband angehört.

§ 7 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind :

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassierer
4. der Schriftführer

Erweiterter Vorstand

1. Fachwart Radtouristik
2. Rennsportleiter
3. Gerätewart
4. Pressewart
5. Jugendwart

Personen des erweiterten Vorstandes sind vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen je nach Bedarf hinzuzuziehen . Sie sind voll stimmberechtigt . Weitere Fachwarte können zum erweiterten Vorstand berufen werden.

Vorstand:

Der Vorstand wird durch den Vorstand verwaltet.

Er Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende . Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende ein.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes, über einen Betrag von DM 300,- frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Der Kassierer ist berechtigt über Beträge bis 500 DM frei zu verfügen. Bei Beträgen über 500 DM ist die schriftliche Zustimmung des 1. Vorsitzenden erforderlich. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

Die Abstimmungen in dem Vorstand finden mit einfacher Mehrheit statt.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere :

1. Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen
2. Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
3. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
6. Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
7. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit .

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muß geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr, und zwar im Januar, statt. Sie werden durch den Vorstand 3 Wochen vor Beginn auf die im Verein übliche Weise einberufen, unter Mitteilung der Tagesordnung.

Im Januar ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

- die Entgegennahme der Jahresberichte,
- die Kassenberichte
- die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes(alle 2 Jahre)

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder. Positionen im Vorstand dürfen nur von volljährigen Mitgliedern besetzt werden.

Der 1.Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung ist mit der anwesenden Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere: Grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 30% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsführung des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen.

Die Korrespondenz ist von dem 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine direkt Wiederwahl ist nicht möglich. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu überprüfen.

Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und Kassierers.

§ 12 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen der Satzung bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister .

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl anwesend ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die als dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation muß das vorhandene Vereinsvermögen an den LSVS (Landessportverband des Saarlandes) zur Weiterleitung an den Saarl. Radfahrerbund, zur Verwendung für sportliche Zwecke fallen.

Datum und Errichtung dieser Satzung
Bliesransbach den, 16.01.2001

Ort und Datum der Vereinsgründung
Bliesransbach im Jahr 1905

Aussteller Manfred Kempf (1 Vors. seit 1999) in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.